

Arbeitshilfe Nr. 1

# BISCHÖFLICHE RICHTLINIEN FÜR KATHOLISCHE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IM BISTUM LIMBURG





## „Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde“ (Gen 1,1)

Diese Worte aus dem Buch Genesis, mit denen die Bibel beginnt, sind uns allen geläufig. Gott hat unsere Welt geschaffen. Das bedeutet, dass sie kein Produkt des Zufalls ist, sondern gewollt und geliebt. Dieses Vertrauen darauf, dass unsere Welt Gottes gute Schöpfung ist, trägt uns und kann uns gerade dann wertvoll sein, wenn wir andere Erfahrungen machen - Erfahrungen des Leids, des Verlustes und der Trauer. Auch davon weiß die Bibel. Die Menschen werden ihrem Auftrag als Schöpfung und Ebenbild Gottes nicht gerecht, handeln gegen den Willen ihres Schöpfers und fügen ihren Mitgeschöpfen vielfaches Leid zu. Besonders schmerzlich ist dies dort, wo Leben weitergegeben wird und wachsen soll.

Kinder sind uns in ganz besonderer Weise anvertraut. Wir tragen die Verantwortung dafür, dass sie alle Möglichkeiten erhalten, ihre Gaben und Potenziale zu entfalten, um zu Menschen zu werden, die ihrerseits Verantwortung für Gottes Schöpfung und ihre Mitmenschen übernehmen. Ihr Großwerden im Leben, in der Ausprägung ihrer Fähigkeiten und im Hineinwachsen in unsere Gesellschaft begleiten in erster Linie ihre Eltern und Familien. Als Kirche begleiten wir diesen Weg gerne mit, um die Erfahrungen und Perspektiven, die uns unser Glaube schenkt, als wertvollen Beitrag zum Gelingen des Lebens anzubieten.

Ein ganz wesentliches Element gelingenden Lebens ist das gute Miteinander der Generationen. Auch wenn sie nicht ganz so bekannt sind wie die ersten Worte der Bibel, so haben doch auch die letzten Worte des Alten oder Ersten Testaments großes Gewicht, denn Sie entfalten die kraftvolle Zukunftsvision eines versöhnten Miteinanders der Generationen: „Er wird das Herz der Väter wieder den Söhnen zuwenden und das Herz der Söhne ihren Vätern.“ (Maleachi 3,24)

Als Kirche will das Bistum Limburg dazu beitragen, dass Menschen heranwachsen, die von Werten und Glaubenshaltungen geprägt sind, die einen Blick für unsere Schöpfung und ihren Auftrag in unserer Gesellschaft haben und die die Erfahrung machen, dass ihre Familien Orte „des Schutzes, der Begleitung, der Führung“ sind, wie Papst Franziskus es in *Amoris Laetitia* (Nr. 260) formuliert.

Einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Kinder und Familien leisten die Kindertageseinrichtungen in unserem Bistum. Sie stehen in der Trägerschaft der Kirchengemeinden und katholischer Caritas- und Sozialverbände, und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben dem Auftrag der Kirche, die Familien zu unterstützen, ein Gesicht.

Vor diesem Hintergrund bin ich dankbar, dass im Bistum Limburg ein Rahmenleitbild entwickelt wurde, an dem Einrichtungen, Träger und kirchliche Gremien mitgearbeitet haben und das den Auftrag der Kindertageseinrichtungen in unserem Bistum auf den Punkt bringt. Ergänzt wird das Leitbild durch die Richtlinien „Kooperation und Kompetenzen im Arbeitsfeld katholischer Tageseinrichtungen für Kinder“, die „Rahmenordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg“ und die „Beiratsordnung für Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg“. Diese wurden an das Rahmenleitbild und auf die pastorale Situation im Bistum Limburg hin angepasst und zum 1. November 2017 in Kraft gesetzt.

Diese Texte und Regelungen sollen dazu beitragen, den kirchlichen Auftrag für die Kinder und Familien zu stärken und den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch das Engagement der Eltern und Ehrenamtlichen in diesem Bereich fruchtbar zu machen, um dazu beizutragen, dass Kinder heranwachsen können, die Gottes Schöpfung als sein Geschenk annehmen und sie eines Tages selbst weiterschicken wollen.

*Geo, Bätzing*

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg



**Sehr geehrte Herren Pfarrer, sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral, in den Kindertageseinrichtungen und in den Fachschulen, sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der Träger der Einrichtungen, sehr geehrte Eltern,**

in über 290 Kindertageseinrichtungen in unserem Bistum, die überwiegend von Kirchengemeinden aber auch von Caritasverbänden und anderen katholischen Sozialverbänden getragen werden, verbringen über 19.400 Kinder viele Stunden in der Woche, spielen, lernen und essen, werden von über 3.500 pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut und auf ihrem Weg unterstützt – ein wichtiger Lebensort für die Kinder und ihre Familien. Wir können dabei auf eine über 150 jährige Erfahrung aufbauen und die stetige Weiterentwicklung des Angebotes der Einrichtungen ist für alle Beteiligten ein wichtiges Anliegen. Konkret wird das in jeder Kindertageseinrichtung vor Ort ausgestaltet. Der Auftrag der katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VIII, den entsprechenden Landesgesetzgebungen, sowie den Bildungs- und Erziehungsplänen bzw. -empfehlungen der Länder und den Leitlinien der Bistümer in Hessen und Rheinland-Pfalz zu deren Umsetzung. In besonderer Weise sehen sie sich der Weitergabe der christlichen Botschaft in Wort und Tat verpflichtet.

Die Kindertageseinrichtungen sind aber auch wichtige pastorale Einrichtungen vor Ort mit je individuellem Profil und sie sind besonders bedeutsame Orte der Pastoral in unserem Bistum. Ausdrücklich ist die Förderung der Arbeit der Kindertageseinrichtungen ein wichtiger Schwerpunkt in der Wahrnehmung unseres kirchlichen Auftrages, kommen doch hier Kinder und Familien aus allen gesellschaftlichen Gruppen, den verschiedensten Kulturen und auch mit unterschiedlichen religiösen Überzeugungen zusammen und können erfahren, wie der Auftrag des Evangeliums, die Kinder in die Mitte zu stellen, ganz praktisch verwirklicht wird.

Als Bistum ist es unser Auftrag, den gemeinsamen Rahmen für diese wichtige Arbeit zu schaffen, die politischen, gesetzlichen Vorgaben umzusetzen, sowie die Impulse, die z.B. von der Deutschen Bischofskonferenz mit dem Papier Welt entdecken, Glauben leben – Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag katholischer Kindertageseinrichtungen vom 25.9.2008 ausgehen, aufzugreifen und die Träger und ihre Einrichtungen zu unterstützen und zu beraten.

Mit dieser Broschüre halten Sie eine Zusammenstellung der wesentlichen vier Richtlinien die katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg betreffend in den Händen: Das Rahmenleitbild, die Rahmenordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Richtlinie zu Kooperation und Kompetenzen im Arbeitsfeld katholischer Tageseinrichtungen und die Beiratsordnung.

Das Rahmenleitbild, das 2015 in Kraft gesetzt wurde, definiert Ziel und Auftrag der katholischen Kindertageseinrichtung im Bistum Limburg. Es stellt den Orientierungsrahmen für die individuellen Leitbilder der katholischen Kindertageseinrichtungen dar. Die Träger und Einrichtungen unterstützenden Stellen im Bistum und den Caritas- und katholischen Sozialverbänden orientieren sich in der Wahrnehmung ihres Auftrages an diesem Leitbild.

Seine Inhalte finden Anwendung, indem die individuellen Leitbilder, Qualitätsziele und Handlungsziele der Kindertageseinrichtungen mit ihren dazugehörigen Prozessen und Darlegungen auf das Rahmenleitbild hin überprüft und angepasst werden. Im Rahmen von Auditierung und Zertifizierung wird die Umsetzung und Wirksamkeit entsprechend überprüfbar.

Die Rahmenordnung regelt die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den katholischen Tageseinrichtungen im Bistum Limburg und zentrale Rahmenbedingungen, wie z.B. deren Arbeitszeit, die Öffnungszeiten der Einrichtung und die Qualifizierungsmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



Katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg erfüllen ihre pädagogischen und gesetzlichen Aufträge mit großem Engagement, dabei dürfen sie sich auf eine gut ausgebaute Unterstützungsstruktur verlassen. Die Richtlinie zu Kooperation und Kompetenzen im Arbeitsfeld katholischer Kindertageseinrichtungen regelt die Zusammenarbeit aller Beteiligten in den Dimensionen Trägerverantwortung, spitzenverbandliche Vertretung und Beratung, Aufsicht und Gesamtverantwortung und Kooperation auf Bistumsebene. Sie dient der Stärkung und Unterstützung der Einrichtungen und ihrer Träger bei der Bewältigung ihrer Aufgaben. Dabei erfolgt die Aufgabenwahrnehmung der Caritasverbände und der katholischen Vereine im Arbeitsfeld auf der Grundlage ihrer jeweiligen vom Bischof genehmigten Satzung.

Eltern sind der erste und wichtigste Bezugspunkt für Kinder. Die katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg nehmen ihren eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag sehr ernst. Dieser beinhaltet das Ziel, Familien zu unterstützen und zu ergänzen. Sie arbeiten auf der Grundlage des christlichen Glaubens und Menschenbildes partnerschaftlich und vertrauensvoll mit den Eltern zusammen. Dies erfordert ein gutes Zusammenspiel aller Beteiligten, der Kindertageseinrichtung, der Eltern, der Pfarrei und des Trägers.

Die Beiräte in den Einrichtungen haben die Aufgabe, dabei beratend, unterstützend und fördernd mitzuwirken. Die Beiratsordnung stellt den Rahmen für diese wichtige Aufgabe und Funktion dar.

Im Mittelpunkt aller Bemühungen in den katholischen Kindertageseinrichtungen steht immer das Kind mit seinen Lebensbezügen. Die hier vorgelegten vier wesentlichen Richtlinien dienen letztlich diesem Auftrag und Ziel.

Ich wünsche allen die erforderliche Ausdauer in ihrer Arbeit, aber auch Momente der Freude und des Glücks mit den anvertrauten Kindern und den Segen Gottes für ihr Tun!



Dr. Beate Gilles  
Dezernentin Kinder, Jugend und Familie  
Bischöfliches Ordinariat Limburg



## Liebe Mitmenschen!

Vielleicht überrascht Sie diese Anrede. Hätte man doch die unterschiedlich Betroffenen und Beteiligten der vier Richtlinien für die Katholischen Kindertageseinrichtungen in unserem Bistum Limburg genau differenzieren und dementsprechend anreden können. Ich habe darauf verzichtet. Wie ich meine, aus gutem Grund.

Es geht dem vorgelegten Rahmenleitbild und den Ordnungen und Richtlinien gemeinsam um die Ausformulierung und Konkretisierung eines einzigen, unverzichtbaren Dienstes am einzelnen Menschen und am gesellschaftlichen Zusammenleben aller Menschen: Es geht um Menschwerdung!

Das gilt für jedes Menschenalter, vom Baby über das Kind, den Jugendlichen und Heranwachsenden, den Erwachsenen bis hin zu den Hochbetagten. Es geht ein ganzes Leben lang darum, Mensch werden zu dürfen. Es geht um die Voraussetzungen und Bedingungen, die notwendig sind, damit der Mensch sich in Würde, mit seinen persönlichen Anlagen, Begabungen und Fähigkeiten entfalten kann; in den ersten Lebensphasen bis ins hohe Alter.

Dabei spielt die Zeit, die ein Kind in einer Kindertageseinrichtung verbringt eine einmalige und ganz besondere Rolle. Was dort nicht grundgelegt wird, ist später nur noch schwer – oder gar nicht – nachzuholen. Das weist hin auf die besondere Verantwortung und Herausforderung für die Träger von Kindertageseinrichtungen in Pfarreien, Caritasverbänden und anderen katholischen Sozialverbänden.

Im großen Glaubensbekenntnis der Katholischen Kirche heißt es von Jesus Christus: „Für uns Menschen und zu unserem Heil ist er vom Himmel gekommen“. Für uns Menschen und zu unserem Heil ist in Jesus Christus Gott Mensch geworden. Was könnte es für Christen wichtigeres geben, als den Einsatz dafür, dass der Mensch Mensch werden kann, ein ganzes Leben lang. Ein solcher Grundsatz unseres christlichen Glaubens formuliert sich auch in die Praxis des Alltags unserer Kindertageseinrichtungen hinein aus.

Ein orientierendes Rahmenleitbild, gelingende Kooperation und Kommunikation in der Kirche und im Sozialraum, die Beteiligung der Mütter und Väter in der Kindertageseinrichtung und das Augenmerk auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gerichtet, ergeben eine gute Grundlage für die interessierte und vielfältige Tätigkeit in den katholischen Kindertageseinrichtungen unseres Bistums, die einem einzigen Ziel dienen: der Menschwerdung derer, die uns anvertraut sind.

In diesem Sinne wünsche und erbitte ich Ihnen allen: eine frohmachende Menschwerdung.



Monsignore Michael Metzler  
Vorsitzender des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V.



Abteilung Kindertageseinrichtungen  
Bischöfliches Ordinariat Limburg  
Roßmarkt 12, 65549 Limburg  
[www.kita.bistumlimburg.de](http://www.kita.bistumlimburg.de)  
Stand 2014  
Veröffentlicht im Amtsblatt 2014, S. 82-86

---

Abteilung Kindertageseinrichtungen  
Bischöfliches Ordinariat Limburg  
Roßmarkt 12, 65549 Limburg  
[www.kita.bistumlimburg.de](http://www.kita.bistumlimburg.de)  
Stand 01.01.2018  
Veröffentlicht im Amtsblatt 217, S. 214-219

---

Abteilung Kindertageseinrichtungen  
Bischöfliches Ordinariat Limburg  
Roßmarkt 12, 65549 Limburg  
[www.kita.bistumlimburg.de](http://www.kita.bistumlimburg.de)  
Stand 01.01.2018  
Veröffentlicht im Amtsblatt 217, S. 208-214

---

Titelbild: AdobeStock © Markus Bormann  
S. 9, 11 und 21: AdobeStock © Rawpixel.com  
S. 9 und 31: © Pressestelle Bistum Limburg  
S. 9 und 41: AdobeStock © Jacob Lund

Abteilung Kindertageseinrichtungen  
Bischöfliches Ordinariat Limburg  
Roßmarkt 12, 65549 Limburg  
[www.kita.bistumlimburg.de](http://www.kita.bistumlimburg.de)  
Stand 01.01.2018  
Veröffentlicht im Amtsblatt 217, S. 219-222

---



# 10

**RAHMENLEITBILD FÜR KATHOLISCHE  
KINDERTAGESEINRICHTUNGEN  
IM BISTUM LIMBURG**



# 20

**RAHMENORDNUNG FÜR MITARBEITER-  
INNEN UND MITARBEITER IN DEN  
KATHOLISCHEN TAGESEINRICHTUNGEN  
FÜR KINDER IM BISTUM LIMBURG**



# 30

**KOOPERATION UND KOMPETENZEN  
IM ARBEITSFELD KATHOLISCHER  
TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER**



# 40

**BEIRATSORDNUNG FÜR  
KINDERTAGESEINRICHTUNGEN  
IM BISTUM LIMBURG**



# RAHMENLEITBILD FÜR KATHOLISCHE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IM BISTUM LIMBURG



## Präambel

*„In jener Stunde kamen die Jünger zu Jesus und fragten: wer ist im Himmelreich der Größte?*

*Da rief er ein Kind herbei, stellte es in ihre Mitte und sagte: Amen, das sage ich euch:*

*Wenn ihr nicht umkehrt und wie die Kinder werdet, könnt ihr nicht in das Himmelreich kommen.*

*Wer so klein sein kann, wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte.*

*Und wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf.“ (Mt 18,1-5)*

Der Auftrag die Kinder zu erziehen, ist zunächst Aufgabe der Eltern und Erziehungsberechtigten. Kirche und Gesellschaft unterstützen diese in den Kindertageseinrichtungen dabei, diesen Auftrag wirksam wahrzunehmen (vgl. GE3). Entsprechend wird die Zusammenarbeit mit den Eltern als Erziehungspartnerschaft gestaltet.

Katholische Kindertageseinrichtungen sehen sich dem Auftrag Jesu verpflichtet, Kinder aufzunehmen und in den Mittelpunkt ihres Handelns zu stellen. Das ist zunächst ein Dienst der Kirche an den Kindern und ihren Familien. Kirche versteht sich hier als wirksames Zeichen und Werkzeug Jesu Christi (vgl. LG 1). In den Kindertageseinrichtungen erfahren die Kinder und ihre Eltern in der Gemeinschaft die Liebe Gottes in Tat und Wort.

Zugleich ist dieses Engagement aber auch ein Dienst an der Kirche selbst, die sich immer wieder daran messen muss, ob sie dem Beispiel der Kinder, das ihr Jesus vor Augen gestellt hat, in ihrer Haltung und ihrem Handeln gerecht wird.

Überdies ist dies ein Dienst in und an unserer Gesellschaft. Aus der religiösen Sendung fließt ja der Auftrag, der menschlichen Gemeinschaft dienlich zu sein (vgl. GS 42). Diese hat den Auftrag von Kindertageseinrichtungen gesetzlich als Auftrag zu Bildung, Erziehung und Betreuung definiert. In der Weitergabe von Bildung und Werten liegt nicht nur die Grundlage gelingenden Lebens für jedes einzelne Kind, sondern auch für die Gesellschaft als Ganzes.

Das pastorale Handeln in den katholischen Kindertageseinrichtungen stellt vor diesem Hintergrund ein wichtiges Element zukunftsorientierten Handelns der Kirche im Bistum Limburg dar.

Katholische Kindertageseinrichtungen bieten ein christlich profiliertes Erziehungsangebot, das Kindern aller Religionen, Konfessionen und Weltanschauungen offensteht.

Dabei werden auch die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und Familien durch die Einrichtungen aktiv aufgegriffen.

Das Bistum sieht sich in der Verpflichtung, ein solches Erziehungsangebot in den katholischen Kindertageseinrichtungen vorzuhalten.

In neun Dimensionen lassen sich Auftrag und Selbstverständnis katholischer Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg beschreiben:<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch Welt entdecken, Glauben leben. Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag katholische Kindertageseinrichtungen, Die Deutschen Bischöfe Nr. 89, 25.9.2008 und KTK-Gütesiegel. Bundesrahmenhandbuch, Hg. Bundesverband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder.

## I. Kinder

Die Bildungs- und Entwicklungsprozesse in der frühen Kindheit und im Kindergartenalter sind zentral für die kindliche Entwicklung, die Entfaltung der Charismen jedes Kindes und seine Chancen auf Teilhabe und Mitgestaltung gesellschaftlichen Lebens. Entsprechend wissen katholische Kindertageseinrichtungen um die hohe Verantwortung, die aus der Begleitung dieser Prozesse resultiert.

Katholische Kindertageseinrichtungen sehen in der Integration und Inklusion aller Kinder die Verwirklichung tätiger Nächstenliebe. Einem ganzheitlichen Bildungsverständnis folgend, orientieren sich katholische Kindertageseinrichtungen an den Ressourcen der Kinder, unterstützen die Persönlichkeitsentwicklung und fördern die Autonomie.

Alle Kinder werden ihrer Entwicklung entsprechend gefördert, damit Benachteiligung und Chancengleichheit früh ausgeglichen werden. Die Einrichtungen arbeiten dabei auf der Grundlage des VIII. Sozialgesetzbuches.

Die Einrichtungen orientieren sich an den Bildungs- und Erziehungsplänen bzw. -empfehlungen der jeweiligen Bundesländer und an den Leitlinien der Bistümer zu deren Umsetzung.

Ziel ist es dabei „einen Lebensraum zu schaffen, in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist“ (GE 8).

In diesem kann das Kind sich und seine Anlagen entfalten. Es erhält dabei von der Einrichtung in bestmöglichem Umfang jene Unterstützung, die seine jeweilige Entwicklungssituation erfordert.

Erfahrbar wird dieser Geist der Freiheit und der Liebe in den Einrichtungen aber auch für die Eltern, Familien und die übrigen Beteiligten.

Besondere Bedeutung haben dabei die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (vgl. §8a SGB VIII und Bundeskinderschutzgesetz) und der Ordnung des Bistums zur Prävention vor sexuellem Missbrauch.

## II. Eltern

Die Erziehung durch die Eltern ist grundlegend und kaum zu ersetzen (vgl. GE 3). Auftrag der Kindertageseinrichtungen ist es entsprechend, die Eltern und Erziehungsberechtigten in ihrem Erziehungsauftrag wirksam zu unterstützen.

Die Kindertageseinrichtungen gestalten ihren familienunterstützenden Auftrag im Rahmen einer Erziehungspartnerschaft mit den Eltern.

Vor diesem Hintergrund findet bei der Aufnahme der Wunsch der Eltern nach einer katholisch geprägten christlichen Erziehung ihrer Kinder besondere Berücksichtigung, ohne deshalb Kinder anderer Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen auszuschließen.

Dabei ist bewusst, dass sich die gesellschaftlichen Anforderungen insbesondere im Erwerbsleben wandeln und die Wahrnehmung der Elternrolle mit besonderen Herausforderungen verbunden ist. Die Einrichtungen legen deshalb ihre pädagogischen Ziele und Methoden ebenso offen, wie ihre Beobachtungen der kindlichen Entwicklung. Auf dieser Grundlage reflektieren sie gemeinsam mit den Eltern und Erziehungsberechtigten regelmäßig kindbezogen ihre Arbeit und die Unterstützungsbedarfe des Kindes.

Die systematische Mitwirkung der Eltern an der Entwicklung der Einrichtung und ihres Angebotes erfolgt im gewählten Beirat, der den Auftrag hat, Träger und Leitung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen<sup>2</sup>. Die Zusammenarbeit erfolgt im Geist gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung.

Darüber hinaus sind alle Eltern eingeladen, sich am Alltag und der Weiterentwicklung der Einrichtung zu beteiligen.

---

<sup>2</sup> Vgl. Ordnung für Beiräte von Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Limburg

Als familienunterstützende Einrichtungen sehen sich die katholischen Kindertageseinrichtungen verpflichtet, für die Belange der Familien einzutreten und ihre Angebote an diesen auszurichten. Diese grundsätzliche Familienorientierung ihrer Arbeit können die Einrichtungen dann besonders intensiv entfalten, wenn sie mit den Diensten der Familienpastoral in der Pfarrei zusammenarbeiten und vernetzt sind oder sich als katholisches Familienzentrum organisieren oder in ein solches integriert sind.

### III. Pfarrei

Die katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum sind in der Regel in Trägerschaft der Pfarreien bzw. der Kirchengemeinden. Ihre Arbeit wird hier durch großes ehrenamtliches Engagement mitgetragen.

Aber auch dort, wo andere katholische Träger diese Aufgabe wahrnehmen, ist die Beheimatung in der Pfarrei und ihren Kirchorten ein wesentliches Merkmal der Einrichtungen<sup>3</sup>. Sie sind dabei selbst Orte kirchlichen Lebens. Die Zusammenarbeit in der Pfarrei eröffnet den Kindern auch die Möglichkeit die kirchliche Gemeinschaft zu erfahren.

Der Beitrag des Pastoralteams in der pastoralen und seelsorglichen Begleitung der Einrichtungen ist hier ein wichtiges Element, um den Bezug zur Kirche zu fördern. Die synodalen Gremien (PGR, Ortsausschuss und VRK) sind dabei in der Verantwortung für die Konzeption der Einrichtung, deren Einbindung in das Pastorkonzept und die entsprechende Führung der Einrichtung. Die Gemeinde vor Ort ist dabei ein wichtiger Bezugspunkt für die Kindertageseinrichtungen.

Dies gilt auch dort, wo Pfarreien eine hauptamtliche Unterstützung zur Wahrnehmung ihrer Trägerschaftsaufgaben (Koordinatoren) erhalten. Diese nehmen ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen wahr.

Die Pfarrei selbst wird dabei verstanden als eine Gemeinschaft von Gemeinschaften, die im eucharistischen Gottesdienst ihre Mitte hat. Insbesondere mit den familienbezogenen Diensten und Angeboten der Kirche und ihrer Caritas, mit den Familienbildungsstätten und den Beratungsdiensten, streben die Einrichtungen eine enge Zusammenarbeit an.

---

<sup>3</sup> Vgl. Kooperationen und Kompetenzen im Arbeitsfeld katholischer Tageseinrichtungen für Kinder

## IV. Sozialraum

Die Kindertageseinrichtungen sind eng verbunden mit ihrem jeweiligen Sozialraum und sie haben eine besondere Funktion und damit auch Verantwortung für das soziale Miteinander am Ort. In ihrer Konzeption greifen sie dessen Besonderheiten auf und reflektieren die daraus resultierenden Anforderungen an ihre pädagogische Arbeit. Die Vernetzung im Sozialraum ermöglicht es den Kindertageseinrichtungen, ihre Arbeit um die Kompetenzen und Ressourcen ihrer Kooperationspartner zu bereichern.

Den Auftrag Kindertageseinrichtungen zu betreiben kann und will die Kirche nicht alleine übernehmen, sondern er wird regelmäßig wahrgenommen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommunen, Landkreisen und Ländern. Die katholischen Träger arbeiten dabei als anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen grundgesetzlich garantierter kirchlicher Eigenständigkeit und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen an ein solches Angebot.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten leisten sie auch einen eigenen Beitrag zur Finanzierung der Einrichtungen.

Diese differenzierte gemeinsame Verantwortung erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Angebote für Kinder und ihre Familien nachhaltig weiterzuentwickeln. Insbesondere bei der Bedarfsplanung ist eine enge Kooperation erforderlich. So gestaltet sich eine verlässliche Partnerschaft, die von den gemeinsamen Zielen von vergleichbaren Lebensbedingungen für Kinder in unterschiedlichen Lebenslagen, und einer nachhaltigen Entwicklung für ein gelingendes Aufwachsen der kommenden Generationen geprägt ist.

## V. Glaube

Die katholischen Einrichtungen stehen allen Kindern offen. Die gesamte Arbeit der Einrichtungen hat ihren Grund im Auftrag Jesu Christi und in der gemeinsamen Überzeugung der Verantwortlichen wie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dessen Tragfähigkeit und Tragweite. Entsprechend prägen die Werthaltungen und Glaubensüberzeugungen unserer Kirche die Arbeit insgesamt. Zugleich haben die Kinder, wie auch deren Eltern, einen Anspruch darauf, in einer katholischen Einrichtung von der Botschaft zu hören, die nach katholischer Überzeugung die Antwort auf die Fragen nach Ursprung, Sinn und Ziel unseres Lebens bieten kann. Das Angebot der Glaubensweitergabe für die Kinder erfolgt in altersgerechter Form.

So erfolgt auch die Vermittlung einer Gebetspraxis und die Feier der kirchlichen Hochfeste in der Einrichtung oder gemeinsam mit der Gemeinde. Der Umgang mit anderen Konfessionen und Religionen in der Einrichtung setzt eine hohe Sensibilität und die gebührende Achtung und Wertschätzung anderer Glaubensüberzeugungen voraus. Der Notwendigkeit des Dialogs über Glaubensüberzeugungen wird dabei ebenso entsprechender Raum eingeräumt wie der Auseinandersetzung mit der kulturellen Vielfalt in den familiären Hintergründen der Kinder.

Auch dort, wo keine religiöse Bindung besteht, werden die Sinnfragen und Werthaltungen der Kinder und ihrer Eltern aufgegriffen.

Dies setzt eine intensive Auseinandersetzung mit Glaubensfragen seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraus und soll auch den Kindern wie ggf. deren Eltern den Raum eröffnen, mit der frohen Botschaft Jesu Christi in Kontakt zu kommen, ihre Fragen stellen zu können und Antworten auf der Basis des Glaubens zu erhalten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in ihrer Auseinandersetzung mit Glaubensfragen unterstützt durch das Pastoralteam, Exerzitienangebote und andere Formen und Orte der Glaubensvergewisserung, für deren Bereitstellung das Bistum Sorge trägt.

Wichtig ist dabei, dass auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Liebe und Barmherzigkeit für sich erfahren, die sie weitergeben sollen.

## VI. Träger und Leitung

Trägervertreter und Leitungen der Einrichtungen sind sich ihrer jeweiligen Verantwortung bewusst, dafür Sorge zu tragen, dass der gesellschaftliche und kirchliche Auftrag der Einrichtungen zum Wohl der Kinder umgesetzt wird. Sie achten darauf, dass die erforderlichen personellen, finanziellen und räumlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Das Bistum als zentraler Träger steht dabei in der Verantwortung die Träger in dieser Aufgabe zu unterstützen.

Träger und Leitung arbeiten vertrauensvoll mit den Eltern, den Beiräten, sowie den Verantwortlichen in den zuständigen Behörden, Fachdiensten, Beratungsstellen und dem Bistum zusammen. Gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestalten sie die kirchliche Dienstgemeinschaft. Diese ist geprägt durch Respekt, Achtung und Wertschätzung im Bewusstsein um den gemeinsamen, aus dem Glauben begründeten, Auftrag.

Nachhaltigkeit, Transparenz und Orientierung am Auftrag und am Bistums- und den Einrichtungsleitbildern sind dabei wesentliche Elemente ihres Führungshandelns. Auf Personalentwicklung wird besonderer Wert gelegt.

## VII. Personal

Für das Gelingen der Arbeit der katholischen Kindertageseinrichtungen ist das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zentral. Dem korrespondiert eine entsprechende Wertschätzung für das Personal.

Das Personal steht persönlich für den gesellschaftlichen und kirchlichen Auftrag der Einrichtungen ein (vgl. DBK 89, 43).

Es ist Aufgabe der Träger, für die Auswahl geeigneten Personals und dessen Personalentwicklung Sorge zu tragen. Dabei ist bewusst, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in fachlichen und Kompetenzfragen ebenso wie in ihrer Auseinandersetzung mit dem kirchlichen Auftrag in einer kontinuierlichen Entwicklung stehen, die durch geeignete Maßnahmen Unterstützung finden muss.

Die katholischen Kindertageseinrichtungen legen schon bei der Personalauswahl hohen Wert auf die Fachlichkeit des Personals und fördern diese systematisch durch entsprechende Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung.

Die Grundordnung kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschreibt dabei die persönlichen Voraussetzungen, die der kirchliche Charakter dieses Dienstes erfordert.

Im Vordergrund steht dabei die inhaltliche Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem kirchlichen Auftrag.

Als pädagogische Fachkräfte arbeiten auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer christlicher Konfessionen in den Einrichtungen. Sie identifizieren sich mit Ziel, Auftrag und katholischem Profil der Einrichtungen. Die christliche Ökumene wird dabei im täglichen Leben von allen Mitarbeitern berücksichtigt.

Um die anspruchsvollen Herausforderungen des Alltages einer Kindertageseinrichtung zu erfüllen, bedarf es einer entsprechend ausgerichteten Ausbildung, insbesondere an den katholischen Fachschulen, sowie der Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung und zur beständigen Auseinandersetzung mit dem eigenen Bildungs- und Erziehungsverständnis und der eigenen Glaubenshaltung.

Die katholischen Einrichtungen sehen sich in der Verantwortung durch geeignete Praktikums- und Ausbildungsplätze den beruflichen Nachwuchs zu fördern. In der Zusammenarbeit mit den (Fach-) Hochschulen wird der Theorie-Praxis-Transfer auch jenseits der Ausbildung eigens gefördert.

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Qualifikationskurse für Führungskräfte und für religionspädagogische Fachkräfte, die eine eigene Beauftragung durch den Bischof erhalten.

Der Einsatz der jeweiligen Charismen der Mitarbeiter ermöglicht es, ausgehend von gemeinsamen Zielen, die Breite des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Einrichtung in den Blick zu nehmen und dessen Umsetzung auszugestalten.

## VIII. Finanzen

Kindertageseinrichtungen leisten für die Weitergabe des Glaubens in Wort und Tat einen wichtigen Beitrag. Als Orte kirchlichen Lebens werden sie durch Bistumsmittel unterstützt. Gemeinsam mit den öffentlichen Kostenträgern sorgen Bistum und Träger dafür, dass die personelle, finanzielle und räumliche Ausstattung den gesetzlichen und diözesanen Anforderungen entspricht. Die Kirche ist sich dabei bewusst, dass die Finanzierung der Einrichtungen eine nicht geringe Aufgabe für die öffentliche Hand darstellt und sieht sich dieser gegenüber entsprechend verpflichtet.

Das Bistum orientiert sich in der Ausgestaltung seiner Anforderungen an die Einrichtungen am Wohl der Kinder und ihrer Familien.

Die finanzielle Förderung durch das Bistum erfolgt im Rahmen der diözesanen Möglichkeiten und im Kontext der Schwerpunktsetzungen in der Gesamtpastoral des Bistums.

Insbesondere die Familienorientierung der Arbeit der Kindertageseinrichtungen wird besonders bei der Förderung berücksichtigt.

Das Bistum Limburg und die Einrichtungen im Bistum sehen sich einem nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen ebenso verpflichtet wie dem verantwortungsvollen Umgang mit den für den Betrieb der Einrichtungen bereitgestellten öffentlichen und kirchlichen Mitteln. Ein entsprechendes Berichtswesen sorgt für die regelmäßige Überprüfung dieser Ziele.

## IX. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Die Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg entwickeln und sichern die Qualität ihrer Arbeit kontinuierlich. Im Rahmen von Mitarbeitergesprächen, Beiratsarbeit, im kollegialen Austausch mit anderen Einrichtungen und den Schulen und im Beschwerdemanagement werden die Verbesserungsbedarfe ebenso erhoben wie durch Befragungen.

Im Rahmen eines umfassenden Qualitätsmanagements (vgl. SGB VIII § 22a und § 79a) werden systematisch alle Bereiche der Einrichtungspraxis unter dem Gesichtspunkt ihrer Effizienz hinsichtlich der Umsetzung der Ziele und des Leitbildes der Einrichtung und des Bistums untersucht. Um die Arbeit vor dem Hintergrund einer christlichen Wertorientierung zu evaluieren, arbeiten die Einrichtungen auf der Grundlage des Gütesiegels des Bundesverbandes der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) und werden entsprechend zertifiziert.

Das vorstehende Rahmenleitbild für die katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg setze ich nach erfolgter Beratung in den zuständigen Gremien hiermit in Kraft.

Limburg, 15. Juli 2014  
Az. 703B/23047/14/01/4

+ Weihbischof Manfred Grothe  
Apostolischer Administrator

## Legende

- DBK 89** Die deutschen Bischöfe. Welt entdecken, Glauben leben.  
Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag katholischer Kindertageseinrichtungen,  
Bonn 25.9.2008.
- GE** Gravissimum Educationis, Erklärung des II. Vatikanischen Konzils  
über die christliche Erziehung.
- GS** Gaudium et Spes, Pastorale Konstitution des II. Vatikanischen Konzils  
über die Kirche in der Welt von heute.
- LG** Lumen Gentium, Dogmatische Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die Kirche.
- PGR** Pfarrgemeinderat.
- SGB** Sozialgesetzbuch.
- SVR** Sammlung von Verordnungen und Richtlinien für das Bistum Limburg.
- VRK** Verwaltungsrat der Kirchengemeinde.





**RAHMENORDNUNG FÜR  
MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER  
IN DEN KATHOLISCHEN  
TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER  
IM BISTUM LIMBURG**



## Präambel

Der Auftrag der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg richtet sich nach dem Rahmenleitbild für katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg ( Amtsblatt 2014, S. 82-86) und den einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII, der entsprechenden Landesgesetzgebung, sowie den Bildungs- und Erziehungsplänen bzw. -empfehlungen der Länder und den Leitlinien der Bistümer in Hessen und Rheinland-Pfalz zu deren Umsetzung.

Der Verantwortungsbereich von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Trägerbeauftragten (Kita-Beauftragte und Kita-Koordinatorinnen und Kita-Koordinatoren) ist nicht Gegenstand dieser Rahmenordnung, da diese nicht Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Tageseinrichtungen für Kinder sind. Hierzu wird auf die Regelungen in der Richtlinie „Kooperation und Kompetenzen im Arbeitsfeld katholischer Tageseinrichtungen für Kinder“ (Amtsblatt 2017, S. 208-214) verwiesen.

Es wird vorausgesetzt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine im Sinne des Rahmenleitbildes verantwortbare Arbeit in der Tageseinrichtung bejahen und bereit sind, an der Verwirklichung der Ziele und des Auftrages mitzuwirken. Dies erfordert eine gute Zusammenarbeit von Einrichtung, Träger, Erziehungsberechtigten, Pfarrei und Öffentlichkeit.

Bei der Umsetzung dieser Rahmenordnung sind bestehende gesetzliche Regelungen und Rechtsvorschriften zu beachten.

Die Vorschriften der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg und die sich daraus ergebenden Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretungen werden in dieser Rahmenordnung nicht eigens aufgeführt, sondern als allen Verantwortlichen bekannt vorausgesetzt.

Soweit diese Ordnung Regelungen i.S.d. § 40 AVO trifft, werden diese durch die KODA beschlossen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die AVR Anwendung findet, gelten diese Regelungen, soweit sie Regelungen der AVR nicht widersprechen.

Auf dieser Grundlage werden folgende Regelungen getroffen:

## 1. Aufgabenbereiche für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen

Schwerpunktmäßig gibt es folgende Aufgabenbereiche in Kindertageseinrichtungen:

- Zusammenarbeit mit den Eltern,
- Zusammenarbeit mit dem Träger, der Pfarrei, dem Caritasverband und anderen katholischen Sozialverbänden und familienbezogenen Diensten der Kirche,
- Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Ordinariat,
- Zusammenarbeit mit den Grundschulen,
- Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen innerhalb des Gemeinwesens,
- Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII),
- Umsetzung der Regelungen zur Prävention vor sexuellem Missbrauch.

## 2. Verantwortungsbereiche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

### 2.1 Verantwortungsbereiche der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

#### 2.1.1 Der Verantwortungsbereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Leitung erstreckt sich im Rahmen der Weisungen allgemeiner und konkreter Natur des Dienstgebers auf

- die Planung und den gesamten Ablauf der pädagogischen und organisatorischen Arbeiten, unter Berücksichtigung einer angemessenen Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne eines partizipativen Leitungsstils,
- die Personalführung unter Berücksichtigung einer angemessenen Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne eines partizipativen Leitungsstils, ggf. in Zusammenarbeit mit der stellvertretenden Einrichtungsleitung,
- die Sorge um die konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung,
- die wöchentlichen Mitarbeiterbesprechungen,
- die Einhaltung der Aufsichtspflicht (siehe 3.),
- die Zusammenarbeit mit dem Träger, dem Beirat (vgl. Beiratsordnung für Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg) und sonstigen Institutionen,
- die Sorge für die Einhaltung von Hygienemaßnahmen unter Beachtung des Infektionsschutzgesetzes,
- die Sorge für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der versicherungsrechtlich gebotenen Maßnahmen,
- die Sorge für die Umsetzung der Regelungen zur Gewährleistung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII) und der Regelungen zur Prävention vor sexuellem Missbrauch und
- die Zusammenarbeit mit dem Träger und Dienstgeber.

Die folgenden Aufgabenbereiche sind grundsätzlich Aufgabe der Leitung, können aber fallweise, teilweise oder generell an eine stellvertretende Leitung delegiert werden:

- Öffentlichkeitsarbeit,
- der Arbeitseinsatz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pädagogischen, hauswirtschaftlichen und technischen Bereich,
- die fachliche Anleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Beratung des Trägers bezüglich der Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Fortbildungsveranstaltungen,
- die Planung und Durchführung der Zusammenarbeit mit den Eltern,
- die Aufnahme der Kinder nach den jeweils gültigen Kriterien,
- die sachgerechte Durchführung der Verwaltungsaufgaben, z. B. Datenpflege und Aktenführung, fristgemäße Meldungen etc.,
- die Verwaltung des Budgets der Einrichtung gemäß den Weisungen des Trägers,

- die Sorge um die Instandhaltung und Ergänzung des Arbeitsmaterials im Rahmen der Haushaltsansätze und
- die Meldung der an Grundstück, Haus und Inventar festgestellten Mängel an den Träger.

In Erfüllung der Aufgaben ist die Leitung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsberechtigt.

### **2.1.2 Der Verantwortungsbereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der stellvertretenden Leitung erstreckt sich auf**

- die Abwesenheitsvertretung für die Leitung,
  - diejenigen Bereiche, die ihr von der Leitung im Einzelfall delegiert werden im Rahmen dessen, was in Pkt. 2.1.1 als delegationsfähig definiert ist und
  - diejenigen Bereiche, die ihr von der Leitung in Abstimmung mit dem Träger generell, teilweise oder fallweise delegiert werden im Rahmen dessen, was in Pkt. 2.1.1 als delegationsfähig definiert ist.
- In Erfüllung der Aufgaben ist die stellvertretende Leitung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsberechtigt.

### **2.1.3 Der Verantwortungsbereich der pädagogischen Fachkräfte erstreckt sich auf**

- pädagogische und pflegerische Aufgaben im Rahmen des Konzeptes,
- die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- die Beaufsichtigung der Kinder (siehe hierzu auch 3.),
- die Ordnung im Gruppenraum und allen benutzten Räumen der Einrichtung sowie der Außen-spielfläche und
- die Übernahme von Zusatzfunktionen, wie sie in Pkt. 2.1.4 definiert sind.

Die Zuweisung der Verantwortungsbereiche an die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch den Träger. Eine zeitweilige Delegation der Verantwortungsbereiche durch die Leitung in Absprache mit dem Träger ist möglich.

### **2.1.4 Der Leitung, der stellvertretenden Leitung oder den pädagogischen Fachkräften können Zusatzfunktionen übertragen werden. Dies sind in der Regel die im Folgenden beschriebenen:**

- Qualitätsbeauftragte,
- Gruppenleitung,
- Praxisanleitung,
- Anleitung für Personen im Freiwilligendienst und
- Kooperation mit den Grundschulen

**2.1.4.1 Der Verantwortungsbereich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit der Zusatzfunktion eines bzw. einer Qualitätsbeauftragten in einer Einrichtung erstreckt sich auf die Unterstützung des Trägers und der Leitung bei der angemessenen Entwicklung und Umsetzung des Qualitätsmanagement-Systems, auf der Grundlage und innerhalb der Grenzen der Vorgaben des Bundesverbandes katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) und des Bistums. Dazu gehört insbesondere die Unterstützung bei folgenden Aufgaben:**

- Die Einführung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagement-Systems in der Kindertageseinrichtung,
- die Planung, Überwachung und Korrektur des Qualitätsmanagement-Systems,
- die Koordination der Erstellung, Überwachung und Lenkung des Qualitätsmanagement-Handbuchs sowie der Dokumentation und Aufzeichnung,
- die Planung, Initiierung, Koordination und Evaluation von internen Qualitätsmanagement-Projekten einschließlich einrichtungsbezogener Arbeitsgruppen,
- das Sammeln und Auswerten von Informationen und Daten im Rahmen des Qualitäts-Controllings,
- die Planung und Durchführung von internen Audits,

- die regelmäßige Berichterstattung an die Leitung und den Träger über den Entwicklungsstand und die Wirksamkeit des Qualitätsmanagement-Systems einschließlich der Übermittlung qualitätsrelevanter Daten,
- die Vor- und Nachbereitung sowie die Begleitung externer Audits und
- die Mitwirkung bei der Entwicklung der Qualitätsziele und –politik.

#### **2.1.4.2 Der Verantwortungsbereich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit der Zusatzfunktion einer Gruppenleitung erstreckt sich auf**

- die gruppenbezogene und gruppenübergreifende pädagogische und pflegerische Arbeit mit den Kindern (Planung, Durchführung und Reflexion),
- die Entwicklungsdokumentation,
- die Führung von Anwesenheitslisten und Tagebüchern in ihrer Gruppe,
- die Anleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Gruppe,
- die Zusammenarbeit mit den Eltern und
- die Elternarbeit, insbesondere im Hinblick auf die Eltern ihrer Gruppe.

#### **2.1.4.3 Der Verantwortungsbereich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit der Zusatzfunktion einer Praxisanleitung für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten und Sozialassistentinnen und Sozialassistenten erstreckt sich gemäß der Ausbildungsverordnung des jeweiligen Bundeslandes auf**

- die fachliche und methodisch-didaktische Anleitung, Beratung und Begleitung der Person im Praktikum im Aufgabenfeld Bildung, Erziehung und Betreuung,
- das Erstellen eines Ausbildungsplans mit der Person im Praktikum und im Dialog mit der Fachschule,
- die wöchentliche Besprechungen mit der Person im Praktikum zur Beratung und Unterstützung im Rahmen der Ausbildung und Tätigkeiten insbesondere der Gestaltung und Umsetzung der pädagogischen Angebote in der Einrichtung,
- die Gestaltung des Praktikumsverlaufs der Person im Praktikum entsprechend der Orientierungs-, Erprobungs- und Verselbständigungsphase,
- das Erstellen eines Tages- oder Wochenablaufes für die Person im Praktikum,
- das Angebot von Gesprächsmöglichkeiten für die Person im Praktikum,
- das Vorbereiten und Durchführen von Auswertungsgesprächen,
- den kontinuierlichen Kontakt und Austausch mit der Fachschule bezüglich der Ausbildung der Person im Praktikum,
- die Teilnahme an Praxisanleitungstreffen der Fachschulen,
- die Dokumentation der fachlichen Leistung der Person im Praktikum und
- die Vorbereitung einer Praktikumsbeurteilung am Ende des Berufspraktikums.

#### **2.1.4.4 Der Verantwortungsbereich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit der Zusatzfunktion einer Anleitung für Personen im Freiwilligendienst erstreckt sich unter Berücksichtigung und Einhaltung der Vorgaben der Kooperationsvereinbarung zwischen Träger und Fachstelle Freiwilligendienste sowie der Qualitätsstandards der katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft Freiwilligendienste und der Bundesländer auf**

- das Erstellen eines Jahresleitfadens gemeinsam mit der Person im Freiwilligendienst, welcher an den Lernzielen des Sozialen Dienstes orientiert ist,
- die Festlegung der Ziele des Freiwilligendienstes gemeinsam mit der Person im Freiwilligendienst,
- die fachliche und methodisch-didaktische Anleitung, Beratung und Begleitung der Person im Freiwilligendienst im Aufgabenfeld Bildung, Erziehung und Betreuung,
- die gemeinsamen Besprechungen in regelmäßigen Abständen zur Beratung und Unterstützung der Person im Freiwilligendienst im Rahmen des vereinbarten Jahresleitfadens und der Zielvereinbarungen,

- das Angebot von Gesprächsmöglichkeiten für die Person im Freiwilligendienst,
- den Kontakt und Austausch mit der Fachstelle Freiwilligendienste bezüglich der Person im Freiwilligendienst,
- die Teilnahme an den Treffen für Anleiterinnen und Anleiter für Personen im Freiwilligendienst,
- die Dokumentation der Leistung der Person im Freiwilligendienst und
- die Vorbereitung einer Beurteilung der Person im Freiwilligendienst am Ende des Freiwilligendienstes.

#### **2.1.4.5 Der Verantwortungsbereich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit der Zusatzfunktion einer bzw. eines Kooperationsverantwortlichen mit den Grundschulen erstreckt sich unter Berücksichtigung der Bildungs- und Erziehungspläne bzw. -empfehlungen der Bundesländer und weiterer Grundlagen im Konzept der Einrichtung auf**

- die Entwicklung eines Konzeptes sowie Zielvereinbarungen gemeinsam mit den Grundschulen zur Gewährleistung eines gelingenden Übergangs der Kinder von der Einrichtung in die Schule,
- die besondere Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes der betroffenen Kinder,
- die Kontaktaufnahme und Kontaktpflege mit den Schulen,
- die Wahrnehmung von Terminen im Zusammenhang mit diesen Kooperationen,
- die Planung und Festlegung der Aktivitäten gemeinsam mit der Schule und in Abstimmung mit der Leitung und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
- die Kooperation mit weiteren beteiligten Personen (wie den Kindern, Eltern, der Pfarrei, den Ortsvereinen).

### **2.2 Der Verantwortungsbereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinderbetreuung, die keine pädagogischen Fachkräfte sind, erstreckt sich auf**

- pflegerische Aufgaben im Rahmen des Gesamtkonzeptes,
- die Zusammenarbeit mit den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- die Beaufsichtigung der Kinder (siehe hierzu auch Pkt. 3.) und
- die Ordnung im Gruppenraum und allen benutzten Räumen der Einrichtung sowie der Außenspielfläche.

### **2.3 Der Verantwortungsbereich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung erstreckt sich gemäß Weisung des Trägers und der Leitung auf**

- die Telefon-/Besucherannahme,
- den Post-/Schriftverkehr,
- die Ablage und das Dokumentenmanagement,
- die Datenpflege in der Verwaltungssoftware,
- die Terminkontrolle,
- die Buchhaltung und Abrechnung und
- die einrichtungsinterne Zusammenarbeit mit den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

### **2.4 Der Verantwortungsbereich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Hauswirtschaft erstreckt sich gemäß Weisung der Leitung auf**

- die Planung der Mahlzeiten,
- die Zubereitung, Ausgabe und Nachbereitung der Mahlzeiten,
- die Sauberkeit und Ordnung in Küche, Lagerräumen und Essbereichen,
- die Einhaltung der Hygienevorschriften im Verantwortungsbereich und
- die einrichtungsinterne Zusammenarbeit mit den pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

## **2.5 Der Verantwortungsbereich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Reinigung erstreckt sich gemäß Weisung der Leitung auf**

- die Reinigung und sachgemäße Pflege der Einrichtung und ihrer Ausstattung,
- die Einhaltung der Hygienevorschriften im Verantwortungsbereich,
- die einrichtungsinterne Zusammenarbeit mit den pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

## **2.6 Der Verantwortungsbereich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Hausmeisterdienst erstreckt sich gemäß Weisung der Leitung auf**

- die Innenrauminstandhaltung,
- die Außengeländeinstandhaltung,
- Wartungsarbeiten,
- jahreszeitliche Sicherungsmaßnahmen wie Laubräumarbeiten und Winterdienst und
- die einrichtungsinterne Zusammenarbeit mit den pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

## **3. Aufsicht**

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinderbetreuung sind dem Träger gegenüber verpflichtet, die ihnen übertragene Aufsichtspflicht auszuüben. Diese Aufsichtspflicht umfasst die Beachtung von Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen, durch die das Kind unter Berücksichtigung seines Entwicklungsstandes vor Schaden und Schadensverursachung bewahrt bleibt. Eine verantwortungsbewusste Erziehung zur Selbständigkeit der Kinder darf nicht unzulässig eingeeignet werden.

## **4. Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – Öffnungszeit der Einrichtung**

### **4.1 Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Der Dienstplan ist vom Träger im Benehmen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten der Mitarbeitervertretung in Kraft zu setzen.

Der Dienst am Kind beträgt bei den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchschnittlich 80 % der Gesamtarbeitszeit. Die Wahrnehmung von zusätzlichen Aufgaben durch einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie sie z.B. in Pkt. 2.1.4.1 – 2.1.4.5 definiert ist, muss zeitlich angemessen berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Dienstbesprechungen in der Einrichtung, Beiratssitzungen, an regionalen Arbeitsgemeinschaften und Konferenzen ist dienstliche Tätigkeit. Darüber hinaus ist jedwede angeordnete Tätigkeit Arbeitszeit. Dazu zählt auch die angeordnete Teilnahme an Gottesdiensten, gemeindlichen Feiern, Teamfortbildungen, Konzeptionstagen, Schulungen und Fortbildungen. Die Regelung des § 15 MAVO bleibt davon unberührt.

### **4.2 Öffnungszeit der Einrichtung**

Der Träger legt im Benehmen mit der Leitung nach Anhörung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und des

Beirates die Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten fest. Dabei sind die Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien im Einzugsbereich zu beachten und die entsprechende Personalausstattung gemäß der Richtlinien des Bistums vorzuhalten.

### 4.3 Schließzeiten der Einrichtung

Die Kindertageseinrichtungen sollen während der Sommerferien drei Wochen und zwischen Heiligabend und Neujahr schließen. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat, das zu überprüfen hat, ob die entsprechende Personalausstattung gegeben ist.

Auf Vorschlag der Leitung und nach Anhörung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie des Beirates legt der Träger die Schließzeiten jeweils am Jahresanfang fest. Die Eltern erhalten von dem Beschluss spätestens bis zum 1. Februar des Jahres Kenntnis.

Diese Schließzeiten sind auf den Jahresurlaubsanspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß der jeweils einschlägigen Regelung der Arbeitsvertragsordnung anzurechnen, sofern nicht Überstunden und Mehrarbeit abgebaut werden.

Die Kindertageseinrichtungen schließen in der Regel auch einmal jährlich für einen Konzeptionstag und einen Betriebsausflug.

Bei dringendem Bedarf soll während der Schließzeiten ein Notdienst eingerichtet werden; ggf. ist in Absprache mit einer Nachbareinrichtung ein Abkommen über befristete Unterbringungsmöglichkeiten von Kindern zu treffen.

### 4.4 Dienstbefreiung

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird unter Fortzahlung der Bezüge Dienstbefreiung gewährt für jeweils ab 12.00 Uhr am 24. und 31. Dezember, am Rosenmontag oder Fastnachtdienstag sowie einem weiteren lokalen Feiertag (z.B. Kirmes).

Sonstige Ansprüche auf Dienstbefreiung nach der AVO sowie Ansprüche auf Exerziententage, Weiterbildung u.ä. bleiben unberührt.

### 4.5 Überstunden

Durch eine flexible Dienstplangestaltung sind Überstunden und Mehrarbeit zu vermeiden. Sollten diese dennoch nicht zu vermeiden sein, sind sie zeitnah abzubauen, es sei denn, dass sie auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Mitarbeiterin bzw. des betroffenen Mitarbeiters gezielt für eine Verwendung innerhalb der Schließzeiten genutzt werden sollen.

Sind Überstunden angefallen, kann die betroffene Mitarbeiterin bzw. der betroffene Mitarbeiter wählen, ob sie bzw. er diese ausbezahlt haben, ob sie bzw. er sie im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten mit Rücksicht auf die Wünsche der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters zeitnah abbauen oder ob sie bzw. er sie während der Schließzeiten an ganzen Tagen abbauen möchte.

Des Weiteren wird wegen der Abgeltung von Überstunden auf die entsprechenden Regelungen der AVO verwiesen.

### 4.6 Vertretung

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist in angemessenen Grenzen zur Übernahme von Vertretung anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet.

Wenn jedoch bei Personalausfall durch eine interne Vertretung die Aufsichtspflicht und die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages nicht sichergestellt ist, hat der Träger für eine angemessene anderweitige Vertretung zu sorgen.

Der Einsatz erfolgt im Einvernehmen mit der Leitung.

## 5. Qualifikationsmaßnahmen

Der Träger ist verpflichtet, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fachliche Fortbildungsmöglichkeiten anzubieten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gehalten, diese Möglichkeiten zu nutzen, z. B. durch das Studium von bereitgehaltener Fachliteratur und durch die Teilnahme an Teamfortbildungen und Konzeptionstagen in der Einrichtung und an regionalen Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen, Seminaren und mehrtägigen Lehrgängen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen möglichst einmal im Jahr an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

Dienstbefreiung und Kostenübernahme dafür sind in der Fort- und Weiterbildungsordnung (Amtsblatt 2005, S. 91-92) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Kindertageseinrichtungen, in denen eine gegenseitige Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nicht möglich ist, können ausnahmsweise einmal im Jahr mit Zustimmung des Trägers geschlossen werden.

Der Träger ist verpflichtet, für die Personen, denen besondere Aufgaben übertragen werden, wie sie z.B. in Pkt. 2.1.4.1 – 2.1.4.5 dieser Ordnung definiert sind, die gesetzlich oder anderweitig vorgeschriebenen Qualifikationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen und den betreffenden Personen den Erwerb und Erhalt dieser Qualifikation zu ermöglichen und sie dabei bestmöglich zu unterstützen.

## 6. Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt zum 01. November 2017 in Kraft und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie ersetzt die Fassung vom 1. Januar 1992 nebst aller seitdem erfolgten Ergänzungen. Die Neufassung von Abschnitt 4 der vorstehenden Rahmenordnung wurde nach Maßgabe eines Beschlusses der KODA im schriftlichen Verfahren bereits zum 01. Oktober 2017 in Kraft gesetzt.

Limburg, 20. Oktober 2017  
AZ.: 228A/55078/17/06/1

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg



**KOOPERATION UND KOMPETENZEN  
IM ARBEITSFELD  
KATHOLISCHER TAGESEINRICHTUNGEN  
FÜR KINDER**



## Präambel

Katholische Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen der Kirche. Sie sind ein spezifischer Dienst der Kirche an den Familien in unserer Gesellschaft. Als Orte der Bildung, Erziehung und Betreuung und der Pastoral stehen sie allen Kindern, unabhängig von ihrer Nationalität und Religion, offen. Sie sind lebendige Lernorte des Glaubens und Erfahrungsorte der Liebe Gottes für Kinder und für die gesamte Gemeinde. Hier können Kinder und Eltern ihre Fragen nach Gott, nach Leben und Tod, Freude und Leid stellen und erhalten Antwort auf der Grundlage des katholischen Glaubens.

Das Engagement des Bistums Limburg für die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder sichert im Rahmen des vom SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) geforderten pluralen Angebotes ein profiliertes Angebot der Erziehung, Bildung und Betreuung und ist darüber hinaus Bestandteil familienunterstützender Hilfe.

Verantwortlich für die Erfüllung und Umsetzung der Aufgaben der Pastoral und der gesetzlichen Vorgaben sind die Träger der Kindertageseinrichtungen. Sie nehmen diese Verantwortung wahr in Zusammenarbeit mit den für die Pastoral Verantwortlichen und in Abstimmung mit den nach staatlichem Recht mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauten Stellen.

Die folgende Richtlinie dient dazu, die katholischen Kindertageseinrichtungen und ihre Träger bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zu stärken und zu unterstützen und die Zusammenarbeit aller Beteiligten zu regeln.

Die Aufgabenwahrnehmung der Caritasverbände und der katholischen Vereine im Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage ihrer vom Bischof genehmigten Satzungen. Die grundlegenden inhaltlichen Zielsetzungen sind im Rahmenleitbild für katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg niedergelegt (Amtsblatt 2014, S. 82-86).

## I. TRÄGERVERANTWORTUNG

### 1. Der Träger der Kindertageseinrichtung

Rechtsträger der Katholischen Kindertageseinrichtungen sind vornehmlich die Kirchengemeinden, vertreten durch den Verwaltungsrat. Die örtlichen Caritasverbände und katholischen Vereine sind ebenfalls Träger von Kindertageseinrichtungen.

Daneben sind katholische Trägerschaften auch durch andere kirchliche Institutionen, insbesondere durch die Stadt- und Bezirks Caritasverbände möglich. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten nach Maßgabe ihrer Satzungen.

Die Übernahme oder Aufgabe der Trägerschaft und Angebotsveränderungen bedürfen bei kirchengemeindlichen Trägern der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

Für die Übernahme von Trägerschaften durch die Caritasverbände und die katholischen Vereine ist der jeweilige Träger als solcher verantwortlich. Er hat die Verantwortung, im Vorfeld der Trägerschaftsübernahme eine Abstimmung mit der Kirchengemeinde, dem Diözesancaritasverband und dem Bischöflichen Ordinariat herbeizuführen. Dabei sind die örtlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Entsprechend haben die Kirchengemeinden bei der Übernahme von Trägerschaften die Verantwortung, diese im Vorfeld mit dem örtlichen Caritasverband abzustimmen.

Der Träger ist im Rahmen der Bistumsregelungen verantwortlich für die pädagogische, wirtschaftliche und organisatorische Konzeption der Kindertageseinrichtung. Er sorgt für die Erstellung einer Konzeption der Einrichtung, deren Qualitätsentwicklung, verantwortungsvolle Personalführung, Maßnahmen der Personalentwicklung und der Fortbildung und die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten und der Öffentlichkeit. Er kann die Durchführung dieser Aufgaben teilweise delegieren. Er stellt die Leitung und im Benehmen mit der Leitung die stellvertretende Leitung und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Gegenüber den staatlichen Behörden vertritt der Träger die Einrichtung.

Bei Verhandlungen mit den Behörden ist das Bischöfliche Ordinariat zu beteiligen. Sofern die Verhandlungen regionale oder länderspezifische Auswirkungen haben, sind die jeweiligen Caritasverbände durch die Träger zu beteiligen und zu informieren.

Der Träger ist für eine den geltenden Bestimmungen entsprechende personelle Besetzung und sachliche Ausstattung der Kindertageseinrichtungen verantwortlich. Grundlegend für die Personal- und Sachausstattung sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie die jeweils geltenden Richtlinien des Bistums Limburg.

Die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann diese Aufgabe in Form einer Gattungsvollmacht an eine andere Person übertragen werden. Diese ist dann Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter und vertritt den Verwaltungsrat gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Beirat (vgl. I. 3.).

Dort wo diese Aufgabe an eine hauptamtliche Trägerbeauftragte bzw. einen hauptamtlichen Trägerbeauftragten („Kita-Koordinatorin/ Kita-Koordinator“) übertragen wird, sollen auch ehrenamtliche Kindergartenbeauftragte mit einer entsprechenden Gattungsvollmacht, in der deren Kompetenzen und Aufgaben geregelt sind, Teile der Trägeraufgaben übernehmen. Die Personal- und Budgetverantwortung liegt in diesen Fällen durch Beschluss des Verwaltungsrates regelhaft bei der bzw. dem hauptamtlichen Trägerbeauftragten („Kita-Koordinatorin/ Kita-Koordinator“).

Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der bzw. des hauptamtlichen Trägerbeauftragten ist die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

Die Fach- und Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überträgt der Dienstvorgesetzte auf die Leitung.

Für die sich aus der Führung der Kindertageseinrichtung ergebenden Rechtsgeschäfte ist ein Beschluss des Verwaltungsrates notwendig, sofern diese nicht durch entsprechende Gattungsvollmacht an eine hauptamtliche Trägerbeauftragte bzw. einen hauptamtlichen Trägerbeauftragten generell delegiert sind. Beschlüsse und Willenserklärungen gemäß §§ 16 und 17 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG) bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

## 2. Die Leitung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung

Die Leitung und die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verantwortlich für

- sozialpädagogische und religionspädagogische Konzeptentwicklung und die Umsetzung dieser Konzepte,
- Qualitätsentwicklung,
- Planung, Durchführung und Reflexion der Erziehungs- und Bildungs- und Betreuungsarbeit zur Verwirklichung der Zielsetzung des Trägers und der pastoralen Zielsetzungen, ausgehend von den Situationen der Kinder unter Beachtung der Erziehungsvorstellungen der Eltern,
- Elternarbeit, Elternbildung und Gestaltung der Erziehungspartnerschaft,
- Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde bzw. den zuständigen Stellen des Trägers und den synodalen Gremien der Pfarrei,
- Zusammenarbeit mit dem Pastoralteam, insbesondere mit dem Mitglied des Pastoralteams, dem die Aufgabe zugewiesen wurde, die Kindertageseinrichtung/en zu begleiten und die Umsetzung der pastoralen Zielsetzungen sicherzustellen,
- Zusammenarbeit mit der Fachberatung und den Fachstellen und familienbezogenen Diensten der Caritasverbände,
- Zusammenarbeit mit den familienbezogenen Diensten, insbesondere den katholischen Familienbildungsstätten,
- Zusammenarbeit mit den Grundschulen und
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Fachstellen innerhalb des Gemeinwesens, insbesondere den Jugendämtern.

Eine differenzierte Darstellung der Verantwortungsbereiche ist in der „Rahmenordnung für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg“ (Amtsblatt 2017, S. 214-219) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

Die Caritasverbände und katholischen Vereine regeln die Aufgabenwahrnehmung und die Dienst- und Fachaufsicht entsprechend ihrer Trägerverantwortung sowie der jeweiligen Aufbau- und Ablauforganisation.

## 3. Der Beirat

Der Beirat berät im Rahmen der jeweils geltenden kirchlichen und staatlichen Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen über alle Fragen, die die Kindertageseinrichtung angehen. Beratungsergebnisse werden im Verwaltungsrat und, wenn erforderlich, in den synodalen Gremien erörtert.

Für die Beiräte gilt die „Beiratsordnung für Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg“ (Amtsblatt 2017, S. 219-222) in der jeweils gültigen Fassung.

## 4. Der Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat berät und unterstützt den Verwaltungsrat in sozial- und religionspädagogischen und pastoralen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung.

Das Konzept der jeweiligen Kindertageseinrichtung bedarf - unbeschadet der Kompetenzen des Verwaltungsrates – der Zustimmung des Pfarrgemeinderates. Es ist Bestandteil des Pastoralkonzeptes für den Bereich der jeweiligen Pfarrei. An diesen Beratungen soll die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

Der Pfarrgemeinderat kann die Wahrnehmung der Aufgaben in seiner Zuständigkeit an den jeweiligen Ortsausschuss delegieren. Im Falle nicht-kirchengemeindlicher katholischer Träger sind diese für die entsprechende Abstimmung mit der zuständigen Pfarrei verantwortlich.

Die Caritasverbände und katholischen Vereine arbeiten mit der Pfarrei im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten zusammen und stimmen sich im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für die Kinder und Familien ab.

## 5. Das Pastoralteam

Unter Leitung des Pfarrers begleitet das Pastoralteam alle Kindertageseinrichtungen in der Pfarrei in seelsorgerischen und religionspädagogischen Fragen und hier insbesondere das pädagogische Personal. Insbesondere sorgt es für die Weiterentwicklung der katholischen Kindertageseinrichtungen als besondere Orte der Pastoral und stellt im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen die Umsetzung der pastoralen Zielsetzungen sicher.

Im Pastoralteam werden verbindlich die entsprechenden Zuständigkeiten vereinbart.

## II. SPITZENVERBANDLICHE VERTRETUNG UND BERATUNG

### 1. Die Caritasverbände

#### A) Der Diözesancaritasverband

Der Diözesancaritasverband ist die vom Bischof anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste sowie die Vertretung der Caritas innerhalb der Diözese Limburg. Er vertritt als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege nach SGB VIII die Interessen der Kindertageseinrichtungen bei den Behörden und in den relevanten fachpolitischen Gremien in Hessen und Rheinland-Pfalz.

Der Diözesancaritasverband vertritt die Belange der Caritas im Bereich der Kindertageseinrichtungen in kirchlichen Gremien und Verbänden auf Bistumsebene.

- a) In seinen Kooperations- und Kommunikationsstrukturen organisiert der Diözesancaritasverband die Zusammenarbeit seiner Mitglieder und Untergliederungen durch den Aufbau und die Entwicklung der fachverbandlichen Struktur des Verbandes katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK).
- b) Die Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Ordinariat wird in der Gemeinsamen Kommission Kindertageseinrichtungen vereinbart (siehe IV).
- c) Der Diözesancaritasverband informiert als Spitzenverband die regionalen Caritasverbände, die Verbände katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) und das Bischöfliche Ordinariat über wichtige Entwicklungen und Maßnahmen im Bereich der Kindertageseinrichtungen.

#### B) Die regionalen Caritasverbände

Die regionalen Caritasverbände sind Gliederungen des Diözesancaritasverbandes. Sie sind die vom Bischof anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste einschließlich der Kirchengemeinden als Träger gemeindlicher Caritas in der jeweiligen Region und nehmen die Aufgabe des örtlichen Spitzenverbandes wahr. Sie sind Träger von Einrichtungen und Diensten. Die regionalen Caritasverbände vertreten die Kindertageseinrichtungen im örtlichen Jugendhilfeausschuss. Über wichtige Entscheidungen dieser Ausschüsse, die die Kindertageseinrichtungen betreffen, sowie über sonstige besondere Vorgänge, werden der jeweilige regionale Verband katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK), der Diözesancaritasverband und das Bischöfliche Ordinariat in Kenntnis gesetzt. Die regionalen Caritasverbände werden bei Bedarf in die Verhandlungen der Träger mit den Behörden einbezogen.

Für die Städte Frankfurt und Wiesbaden haben die regionalen Caritasverbände den Auftrag, die katholischen Träger in gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber der Stadt zu vertreten. Dazu findet unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bischöflichen Ordinariates eine interne Vorabstimmung zwischen den zuständigen Caritasverbänden und dem Bischöflichen Ordinariat unter adäquater Beteiligung der katholischen Träger statt.

Die Verhandlungen mit den örtlichen Behörden werden gemeinsam geführt. Bei diesen Verhandlungen mit den Kommunen liegt die Verhandlungsführung bei den Caritasverbänden.

### **C) Fachverbandliche Struktur**

Der Verband katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) ist ein Fachverband des Deutschen Caritasverbandes. Die diözesane Ausgestaltung der fachverbandlichen Vertretung erfolgt in regionaler und diözesaner Struktur.

Zur Vertretung ihrer Interessen sollen die Träger ihre Einrichtungen regional und diözesan zu Verbänden katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) zusammenschließen.

Die Fachberatung für die katholischen Kindertageseinrichtungen ist auf regionaler und diözesaner Ebene in angemessener Weise zu beteiligen.

### **2. Familienbildungsstätten**

Eltern- und Familienbildung liegt in der Federführung des Dezernates Kinder, Jugend und Familie und wird von den katholischen Familienbildungsstätten durchgeführt.

In Absprache mit dem Diözesancaritasverband, der Abteilung Kindertageseinrichtungen, den regionalen Caritasverbänden und anderen katholischen Trägern entwickeln die Familienbildungsstätten Programme und Seminare für die Arbeit mit den Eltern in den Kindertageseinrichtungen.

### **3. Das Institut für Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung Mainz (ILF) – Sozialpädagogische Abteilung –**

Das Institut für Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung Mainz ist eine von den fünf Bistümern des Landes Rheinland-Pfalz getragene Einrichtung. Die sozialpädagogische Abteilung des Instituts bietet Fort- und Weiterbildung für alle im Erziehungsdienst der Kindertageseinrichtungen tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den katholischen Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz an.

## **III. AUFSICHT UND GESAMTVERANTWORTUNG**

### **1. Das Bischöfliche Ordinariat**

Das Bischöfliche Ordinariat trägt als oberste kirchliche Behörde im Bistum Limburg die Gesamtverantwortung für die Zielvorstellungen, die spezifische Eigenprägung und die Rahmenbedingungen der Arbeit der Kindertageseinrichtungen. Das Bischöfliche Ordinariat handelt im Auftrag des Bischofs, dessen Amt die Sorge für Kinder und Familien, insbesondere in sozialen Notlagen, für die Kinder und für die Weitergabe des Glaubens umfasst.

Es setzt deshalb voraus, dass in den kirchlichen Kindertageseinrichtungen der soziale und pädagogische Dienst aus christlicher Haltung heraus geleistet wird. Das Bistum sichert im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben gemeinsam mit den Trägern und der öffentlichen Hand die wirtschaftliche Existenz von Kindertageseinrichtungen.

Entsprechend den rechtlichen Bestimmungen übt das Bischöfliche Ordinariat die Finanzaufsicht bei den Kirchengemeinden und deren Einrichtungen, zu denen auch die Kindertageseinrichtungen gehören, aus. Dazu gehört auch, dass für alle genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte, insbesondere Anstellungsverträge, ein Verwaltungsratsbeschluss gefasst wird und dazu die Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat eingeholt wird. Daher verhandeln die Kirchengemeinden in allen finanziellen, arbeits-, vergütungsrechtlichen und baulichen Angelegenheiten unmittelbar mit dem Bischöflichen Ordinariat. Es unterstützt die Träger in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und informiert sie über aktuelle Entwicklungen und Maßnahmen im Bereich der Kindertageseinrichtungen.

Das Bischöfliche Ordinariat ist Träger der Fachberatung und Anbieter von Fortbildungen für die katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum. Es kann diese Aufgabe delegieren. Das Bischöfliche Ordinariat nimmt weiterhin die kirchliche Fachaufsicht über die Kindertageseinrichtungen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Verfasstheit ihrer Träger, wahr.

### **A) Steuerungsgruppe Kindertageseinrichtungen**

Mit der Bearbeitung der vorgenannten Aufgaben und der strategischen Ausrichtung ist im Bischöflichen Ordinariat die Steuerungsgruppe Kindertageseinrichtungen betraut. Insbesondere ist sie zuständig für:

- Formulierung von Grundsätzen und Zielvorstellungen zum pastoralen Auftrag der Kindertageseinrichtungen,
- Schaffung der Rahmenbedingungen für eine verbesserte religionspädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen,
- Entwicklung und Aufbau eines Berichtswesens zur Situation der Kindertageseinrichtungen im Bistum,
- Steuerung der Angebotsentwicklung auf der Grundlage der Bistumsbeschlüsse und der regionalen Bedarfslagen,
- Entwicklung von internen Verfahrensregelungen zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und
- Freigabe von Anträgen, die genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte gem. §§ 16 und 17 KVVG betreffen.

Sie ist zusammengesetzt aus den Dezernentinnen und Dezernenten der Dezernate Kinder Jugend und Familie (Vorsitz), Finanzen, Verwaltung und Bau und Pastorale Dienste. Die Dezernentinnen und Dezernenten können sich vertreten lassen.

Die Geschäftsführung liegt bei der Abteilung Kindertageseinrichtungen. Die Steuerungsgruppe entscheidet mehrheitlich und verbindlich, unbeschadet der Kompetenzen der übrigen Organe des Bischöflichen Ordinariates.

Aufgaben der Steuerungsgruppe können an die Geschäftsführung delegiert werden.

Insbesondere in der Vorbereitung von Genehmigungsverfahren obliegt der Geschäftsführung die Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Grundsätze für die Arbeit der katholischen Kindertageseinrichtungen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung der Steuerungsgruppe.

Die Steuerungsgruppe und ihre Geschäftsführung können für ihre Aufgabenwahrnehmung die zuständigen Abteilungen des Ordinariates beauftragen. Bei Dezernaten, die nicht in der Steuerungsgruppe vertreten sind, geschieht dies über die jeweilige Dezernentin bzw. den jeweiligen Dezernenten. Zur Vorbereitung von Entscheidungen und fachlichen Unterstützung steht die Fachkompetenz der Caritasverbände zur Verfügung.

### **B) Abteilung Kindertageseinrichtungen**

Die Abteilung Kindertageseinrichtungen ist angesiedelt im Dezernat Kinder, Jugend und Familie und seitens des Bischöflichen Ordinariates nach außen und nach innen Ansprechpartnerin in Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtungen betreffen.

Sie sorgt für die Abstimmung der entsprechenden Aktivitäten auch mit jenen Dezernaten, die nicht über ihre Dezernentin bzw. ihren Dezernenten in der Steuerungsgruppe Kindertageseinrichtungen vertreten sind.

Sie unterstützt die Kindertageseinrichtungen in ihrer Orientierung an ihrem katholischen Profil, ihrer religionspädagogischen Arbeit, ihrem Bemühen um Qualität und ihrer Ausrichtung auf ihren pastoralen Auftrag.

Sie ist zuständig für die Weiterentwicklung der Rahmenkonzeption des Bistums, den Aufbau von Netzwerken in den pastoralen Räumen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen, Kirchengemeinden und ihrer Vernetzung mit der Pastoral und den Einrichtungen der kirchlichen Familienhilfe.

Neben der Geschäftsführung der Steuerungsgruppe Kindertageseinrichtungen obliegt ihr insbesondere die Kooperation mit den Caritasverbänden und deren fachverbandlicher Struktur und den katholischen Büros.

#### **a) Fachberatung**

Das Bischöfliche Ordinariat, Abteilung Kindertageseinrichtungen, ist Träger der Fachberatung für die katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum, soweit diese Aufgabe nicht delegiert wurde.

Die Aufgabe umfasst:

- die Beratung bei der Entwicklung von sozialpädagogischen und religionspädagogischen Konzepten,
- die Beratung der Träger und Einrichtungen in Fragen der Betriebsführung, Organisation und Finanzierung,
- die Information über fachliche, rechtliche und sozialpolitische Entwicklungen,
- die Förderung der Vernetzung und Kooperation in Arbeits- und Fachgremien, wie z.B. Träger-Leitungskonferenzen und
- die Entwicklung und Durchführung von Fortbildungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen unter Beachtung des Eigenprofils.

Der Träger beteiligt die Fachberatung bei den örtlichen Prüfungen gem. § 46 SGB VIII.

#### **b) Fortbildung**

Das Bischöfliche Ordinariat, Abteilung Kindertageseinrichtungen, ist Fortbildungsanbieter für die katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum, soweit diese Aufgabe nicht delegiert wurde.

Die Abteilung Kindertageseinrichtungen ist zuständig für die Entwicklung und das Vorhalten der für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Trägervertreterinnen und Trägervertreter und die zuständigen Mitglieder des Pastoralteams erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen. Es koordiniert und vernetzt darüber hinaus die Angebote anderer katholischer Fortbildungsträger im Bereich der Kindertageseinrichtungen.

#### **c) Fachaufsicht**

Die Abteilung Kindertageseinrichtungen nimmt die kirchliche Fachaufsicht über die Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Verfasstheit ihrer Träger wahr.

#### **d) Hauptamtliche Trägervertreterinnen und Trägervertreter**

Die Abteilung Kindertageseinrichtungen nimmt die mittelbare Dienst- und Fachvorgesetzteigenschaft für die hauptamtlichen Trägervertreterinnen und Trägervertreter („Kita-Koordinatorinnen/ Kita-Koordinatoren“) in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als unmittelbarem Dienst- und Fachvorgesetzten wahr und unterstützt die ehrenamtlichen Trägervertreterinnen und Trägervertreter in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

#### **e) Qualitätsmanagement**

Die Abteilung Kindertageseinrichtungen sorgt für die erforderliche Unterstützung der Einrichtung bei der Qualitätsentwicklung und -sicherung (vgl. §22a Sozialgesetzbuch VIII).

### **C) Die Rentämter**

Die Rentämter nehmen für die Kirchengemeinden die Finanz- und Vermögensverwaltung wahr. In diesem Rahmen betreuen sie auch die Kindertageseinrichtungen<sup>1</sup>. Im Auftrag der Verwaltungsräte bereiten sie die Arbeitsverträge für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor. Der Abschluss der Verträge erfolgt zwischen der Kirchengemeinde als Arbeitgeberin und der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer. Der Arbeitsvertrag wird erst mit der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates rechtswirksam. Der Stellenantritt kann mithin erst nach erfolgter Genehmigung erfolgen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Satzung für die Rentämter im Bistum Limburg v. 20.08.2009, dokumentiert in: SVR IX D 1

## IV. KOOPERATION AUF BISTUMSEBENE

### Gemeinsame Kommission Kindertageseinrichtungen

Die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung und Aufsicht durch das Bischöfliche Ordinariat sowie die Wahrnehmung der spitzenverbandlichen Vertretung durch den Diözesancaritasverband erfordern eine regelmäßige Abstimmung. Hierzu wird auf Bistumsebene eine gemeinsame Kommission eingerichtet.

Ihre Aufgaben umfassen insbesondere die Abstimmung über:

- Vorbereitung von Positionen für die Beratung in Organen des Bischöflichen Ordinariates und des Diözesancaritasverbandes,
- Kinder- und familienpolitische Strategieentwicklung für die Vertretung in der Diözese und auf Bundes- und Länderebene,
- Information über die Themenschwerpunkte der Steuerungsgruppe Kindertageseinrichtungen und der KTK-Arbeitsgemeinschaften,
- übergreifende pastorale Fachkonzepte für Kinder und Familien und
- Optimierung von gemeinsamen Verfahrensabläufen

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission.

## V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. November 2017 in Kraft und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie ersetzt die Fassung vom 23.11.2006 nebst aller seitdem erfolgten Ergänzungen.

Limburg, 20. Oktober 2017  
AZ.: 228A/55078/17/07/1

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg



**BEIRATSORDNUNG FÜR  
KINDERTAGESEINRICHTUNGEN  
IM BISTUM LIMBURG**



## Präambel

Die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen einen von Staat und Gesellschaft anerkannten eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Ihre Arbeit gründet auf dem christlichen Glauben und Menschenbild und orientiert sich an den Lebensverhältnissen der Kinder und Familien. Katholische Tageseinrichtungen sind eine Form der Verwirklichung kirchlichen Lebens. Sie sind ein offenes Angebot der katholischen Kirche für alle Familien im Einzugsgebiet.

Die Tageseinrichtungen haben das Ziel, die Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Das pädagogische Handeln zielt auf die ganzheitliche Entwicklung des Kindes, in der es sowohl seine individuellen Fähigkeiten entfaltet als auch im Umgang mit anderen soziale Kompetenz erwirbt. In diesem Erziehungs- und Lernprozess soll eine sich am Evangelium orientierende christliche Werthaltung und religiöse Erziehung wirksam werden.

Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht das Kind mit seinen Lebensbezügen.

Dieser gemeinsame Auftrag erfordert eine gute Zusammenarbeit der Tageseinrichtung mit Kindern, Elternhaus, Pfarrei und Träger. Der Beirat hat die Aufgabe, dabei beratend, unterstützend und fördernd mitzuwirken.

## § 1 Aufgaben

- (1) Der Beirat berät im Rahmen der jeweils geltenden kirchlichen und staatlichen Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen über alle Fragen, die die Tageseinrichtung angehen. Dazu ist es erforderlich, dass er vom Träger Informationen über die pädagogische Konzeption - die sich am Rahmenleitbild des Bistums orientiert - und die entsprechenden Vorschriften erhält.
- (2) Der Beirat wirkt beratend mit bei:
  - (a) der Veränderung von pädagogischen Grundsätzen,
  - (b) der Planung der Elternarbeit und Elternmitwirkung,
  - (c) der Festlegung der Öffnungszeiten unter Wahrung arbeitsrechtlicher Bestimmungen für das Personal und bei der Festlegung der Ferientermine,
  - (d) der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
  - (e) Angebotsveränderungen der Einrichtungen, insbesondere solchen, die Auswirkungen auf den Stellenplan haben,
  - (f) der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
  - (g) der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung.
- (3) Der Beirat ist vor allen wesentlichen Entscheidungen, besonders wenn sie eine Materie des Absatz 2 betreffen, zu hören. In Fragen, die die Gestaltung und Organisation der Tageseinrichtung für Kinder betreffen, hat der Beirat ein Vorschlagsrecht.
- (4) Der Träger und die Leitung sollen dem Beirat regelmäßig Bericht erstatten.

## § 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder je 20 Kinder mindestens eine Elternvertreterin bzw. ein Elternvertreter und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter, die bzw. der im Verhinderungsfall die Elternvertreterin bzw. den Elternvertreter vertritt, an. Letztere sind nur im Verhinderungsfall der Vertreterin bzw. des Vertreters stimmberechtigt.  
Die Mindestzahl der Elternvertreterinnen und -vertreter beträgt drei. Überschreitet die Zahl der Kinder in der Einrichtung eine durch 20 teilbare Zahl, ist auch für diesen Teil eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu wählen. Sind in der Einrichtung verschiedene Altersgruppen (Unterdreijährige, Elementarkinder, Hortkinder) vertreten, sollten nach Möglichkeit Elternvertreterinnen bzw. -vertreter jeder dieser Altersgruppen unter den Vertreterinnen und Vertretern sein.
- (2) An den Sitzungen des Beirats mit Rede- und Antragsrecht teilnahmeberechtigt und dazu einzuladen sind ferner:
  - der Pfarrer oder eine pastorale Mitarbeiterin bzw. ein pastoraler Mitarbeiter der Pfarrei,
  - die bzw. der mit entsprechender Gattungsvollmacht ausgestattete haupt- oder ehrenamtliche Vertreterin bzw. Vertreter des Verwaltungsrates für die Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung, bzw. bei nicht-kirchengemeindlichen Einrichtungen eine entsprechend bevollmächtigte Vertreterin bzw. ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter des Trägers,
  - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates oder ein von diesem benanntes Mitglied des zuständigen Ortsausschusses,
  - die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder,
  - eine von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Tageseinrichtung für Kinder gewählte Vertreterin bzw. ein gewählter Vertreter.
- (3) Der Beirat kann bei Bedarf im Einzelfall oder regelmäßig weitere Personen zur Beratung hinzuziehen (z.B. Fachberatung, Grundschullehrkräfte).

### § 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Elternvertreterinnen und -vertreter und der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Pfarrgemeinderates, bzw. das von diesem benannte Mitglied des zuständigen Ortsausschusses, werden von diesen für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der bevollmächtigten Vertreterin bzw. des bevollmächtigten Vertreters des Trägers gilt für die Dauer ihrer bzw. seiner Bevollmächtigung.
- (2) Die Amtszeit der Elternvertreterinnen und -vertreter beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl. Wer die Wählbarkeit verliert oder von seinem Amt zurücktritt scheidet aus. In diesem Fall rückt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gemäß § 2 (1) nach. Das Nachrücken erfolgt in der Reihenfolge des Wahlergebnisses.

### § 4 Wahlen

- (1) Die Wahl der Elternvertreterinnen und -vertreter und der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet spätestens im Oktober eines jeden zweiten Jahres, erstmals im Oktober 2017, statt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar als Elternvertreterinnen und -vertreter sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die zum Zeitpunkt der Wahl in der Tageseinrichtung aufgenommen worden sind. Auch andere Personensorgeberechtigte haben Stimmrecht und sind wählbar. Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung. Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Dies gilt auch dann, wenn sie mehrere Kinder in der Tageseinrichtung haben. Abwesende Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung beim Träger der Einrichtung vorliegt.
- (3) Die Elternvertreterinnen und -vertreter werden auf einer Elternversammlung gewählt. Briefwahl ist nicht zulässig. Zu dieser Elternversammlung lädt der Träger im Benehmen mit der Leitung spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich ein. Der Träger oder eine von ihm bestellte Vertreterin bzw. ein von ihm bestellter Vertreter leitet die Wahlversammlung. Die Wahl der Elternvertreterinnen und -vertreter ist geheim. Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Elternvertreterinnen und -vertreter zu wählen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Über die Wahl wird eine Wahl Niederschrift erstellt. Die Elternversammlung entscheidet, ob die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gemäß § 2 (1) in einem separaten Wahlgang gewählt werden sollen, oder ob diejenigen der nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen als Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellt werden.
- (4) Die Wahl ist gültig, wenn fristgemäß gemäß § 4 (3) eingeladen wurde. Kommt keine gültige Wahl zustande, lädt der Träger binnen einer Frist von vier Wochen erneut zu einer Elternversammlung ein.

### § 5 Elternversammlung

Es ist jährlich mindestens eine Elternversammlung durchzuführen. In denjenigen Jahren, in denen eine Wahl durchzuführen ist, erfolgt diese im Rahmen dieser Elternversammlung. In der Elternversammlung informieren Träger, Leitung und Beirat die Elternschaft über wesentliche Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung, insbesondere über Angelegenheiten gemäß §1 (2).

## § 6 Gesamtbeirat

- (1) Bei Trägern, die mehr als eine Kindertageseinrichtung in ihrer Trägerschaft haben, wird auf Antrag mindestens der Hälfte der Beiräte ein Gesamtbeirat gegründet. Der Träger kann einen Gesamtbeirat auch ohne einen solchen Antrag gründen.
- (2) Der Gesamtbeirat berät den Träger in denjenigen Angelegenheiten, die alle Einrichtungen des Trägers gemeinsam betreffen. Er ist überdies für diejenigen Kindertageseinrichtungen zuständig, in denen kein Beirat gewählt wurde. Der Gesamtbeirat kann auch Ausschüsse bilden, die bspw. für die gemeinsamen Angelegenheiten aller Einrichtungen des Trägers im Bereich einer Kommune zuständig sind.
- (3) Der Gesamtbeirat setzt sich zusammen aus je einer von den einzelnen Beiräten benannten Vertreterin bzw. je einem von den einzelnen Beiräten benannten Vertreter der Elternschaft. Einzuladen sind ferner
  - der Pfarrer oder eine pastorale Mitarbeiterin bzw. ein pastoraler Mitarbeiter der Pfarrei,
  - die mit entsprechender Gattungsvollmacht ausgestattete haupt- oder ehrenamtliche Vertreterin bzw. der mit entsprechender Gattungsvollmacht ausgestattete haupt- oder ehrenamtliche Vertreter des Verwaltungsrates für die Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung, bzw. bei nicht-kirchengemeindlichen Einrichtungen eine entsprechend bevollmächtigte Vertreterin bzw. ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter des Trägers,
  - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates,
  - eine von den Leitungen der Kindertageseinrichtungen gewählte Vertreterin bzw. ein gewählter Vertreter,
  - eine von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung gewählte Vertretung.

## § 7 Vorsitz und Schriftführung

Der Beirat wählt aus den gewählten Elternvertreterinnen und -vertretern eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter und aus diesen oder den übrigen Teilnahmberechtigten eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Die bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Gesamtbeiräte gemäß § 6 verfahren analog.

## § 8 Sitzungen

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch dreimal jährlich zusammen. Er muss außerdem zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Verwaltungsrat bzw. Träger oder die Leitung dies beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. Alle Mitglieder des Beirates sowie alle Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten der in die Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Beratungspunkte zur Tagesordnung vorschlagen.
- (2) Über die Sitzung des Beirates wird ein Beschlussprotokoll erstellt, das von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet wird. Das Beschlussprotokoll wird den unter § 2 Abs. 2 Genannten und dem Träger innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zugeleitet.
- (3) Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zeitnah über die Beratungsergebnisse informiert werden.
- (4) Gesamtbeiräte gemäß § 6 verfahren analog.

## § 9 Abstimmungen

Beschlüsse des Beirates bzw. des Gesamtbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

### § 10 Schlichtung

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder und dem Beirat obliegt der zuständigen Fachberatung die Schlichtung.

Wird das Schlichtungsergebnis nicht akzeptiert, entscheidet die für den zu schlichtenden Gegenstand zuständige Abteilung des Bischöflichen Ordinariates, bzw. bei nicht-kirchengemeindlichen Trägern die des Diözesancaritasverbandes.

### § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gebilligt. Sie tritt zum 01.10.2017 in Kraft und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie gilt für katholische Kindertageseinrichtungen in pfarrlicher und nichtpfarrlicher Trägerschaft entsprechend. Gleichzeitig wird die bisherige Ordnung aufgehoben.
- (2) Die nach den bisherigen Regelungen gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Kindergartenbeiräte nehmen ihre Aufgaben bis zur Neuwahl des Beirates gemäß dieser Ordnung - längstens bis zum 30.11.2017 - wahr.

Limburg, den 23. September 2017  
Az. 228 AG/55078/17/03/1

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg



*Und er stellte ein Kind  
in ihre Mitte,  
nahm es in seine Arme  
und sagte zu ihnen:  
Wer ein solches Kind  
um meinetwillen aufnimmt,  
der nimmt mich auf;  
wer aber mich aufnimmt,  
der nimmt nicht nur mich auf,  
sondern den, der mich gesandt hat.*

(Mk 9, 36-37)

